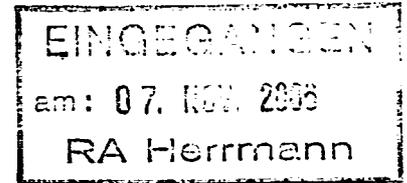
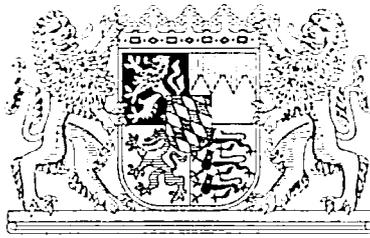


Ausfertigung

24 B 06.1175
RN 9 K 05.1293



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Herrmann und Kahlert,
Unterer Sand 15, 94032 Passau,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis;
hier: Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 3. April 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Müller

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. Oktober 2006

am 13. Oktober 2006

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Landratsamts Passau vom 23. August 2005 wird aufgehoben.
- II. Der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 3. April 2006 wird aufgehoben, soweit die auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gerichteten Klagen abgewiesen wurden.
- III. Der Beklagte wird verpflichtet, beiden Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- IV. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof trägt der Beklagte. Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens trägt zu zwei Dritteln der Beklagte, zu einem Drittel tragen sie die Kläger als Gesamtschuldner.
- V. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- VI. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger, Staatsangehörige von Serbien-Montenegro bzw. Mazedonien, begehren die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Sie reisten im Jahr 1996 in die Bundesrepublik ein und beantragten zunächst erfolglos die Anerkennung als Asylberechtigte. In der Folgezeit wurden ihnen Grenzübertrittsbescheinigungen bzw. Duldungen ausgestellt.

Einer Ausreise der Kläger stand zunächst entgegen, dass der Kläger zu 1 an einer Herzerkrankung litt und nicht reisefähig war (Schreiben des Gesundheitsamtes des Landratsamts Passau vom 17. Januar 2003, Bl. 304 der Behördenakte).

Zwei Anträge des Klägers zu 1 auf Abänderung des Bundesamtsbescheids bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG blieben ohne Erfolg (Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. Januar 2003, Bl. 309 der Behördenakte bzw. des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30. März 2005, Bl. 482 der Behördenakte).

Im Januar 2005 stellte das Gesundheitsamt des Landratsamts Passau dann fest, dass der körperliche Zustand des Klägers zu 1 ausreichend stabil sei, so dass aus ärztlicher Sicht Reisefähigkeit bestehe.

Im Juli 2005 beantragten beide Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Seit Juli 2005 befindet sich der Kläger in psychiatrischer Behandlung (vgl. Bescheinigung vom 29. Juli 2005, Bl. 536 der Behördenakte sowie ärztliche Bescheinigung vom 11. August 2005, Bl. 561 der Behördenakte).

Mit Bescheid vom 23. August 2005 lehnte das Landratsamt Passau die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für beide Kläger ab. In den Gründen ist ausgeführt, ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehe nicht. Es könne insbesondere keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden.

Mit Schreiben vom 23. September 2005 teilte das Gesundheitsamt des Landratsamts Passau mit, dass beim Kläger zu 1 im Falle einer Abschiebung mit Wahrscheinlichkeit mit einer weiteren erheblichen Verschlechterung des Krankheitszustandes zu rechnen sei. Dies würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und konkrete Gefahr für seinen Gesundheitszustand bedeuten. Eine Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne sei somit wegen der psychischen Erkrankung aus ärztlicher Sicht zu bejahen (Bl. 587 f. der Behördenakte).

Am 6. September 2005 erhoben die Kläger beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage mit dem Antrag, den Beklagten zu verpflichten, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Zur Begründung wurde vorgebracht, der Kläger zu 1 sei reiseunfähig und die Kläger seien voll in die deutsche Gesellschaft integriert. Eine Abschiebung würde für sie den Absturz in das Bodenlose bedeuten, es lägen daher dringende humanitäre Gründe vor. Hilfsweise wurde weiter beantragt, den Beklagten zu verpflichten, für den Kläger zu 1 eine Vorabzustimmung zur Visaerteilung an die Deutsche Botschaft zu erteilen.

Der Beklagte trat dem entgegen und beantragte, die Klage abzuweisen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG scheitere daran, dass die Vorschrift für die Kläger nicht anwendbar sei. Seit bestandskräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge seien sie vollziehbar ausreisepflichtig. An der freiwilligen Ausreise nach Serbien-Montenegro oder nach Mazedonien seien sie in keiner Weise gehindert.

Mit Gerichtsbescheid vom 3. April 2006 wies das Verwaltungsgericht Regensburg die Klagen ab. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, die Kläger hätten keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Ausreise der Kläger sei weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit unmöglich. Die von der Klägerin zu 2 zwischenzeitlich geltend gemachte Reiseunfähigkeit liege nach der unbestrittenen Mitteilung der Ausländerbehörde vom 15. Februar 2006 nicht mehr vor. Soweit der Kläger zu 1 Reiseunfähigkeit geltend mache, sei dies kein Ausreisehindernis, mit dessen Wegfall nicht in absehbarer Zeit zu rechnen wäre. Die hierzu vorgelegten Atteste seien nicht geeignet, den behaupteten Sachverhalt zu belegen. Den vorgelegten Unterlagen lasse sich nicht entnehmen, dass mit dem Wegfall der Reiseunfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Soweit der Gutachter von einer schlechteren Prognose infolge einer posttraumatischen Belastungsstörung spreche, sei dies nicht nachvollziehbar. Ein derart ungewöhnlicher Verlauf erfordere zur Glaubhaftmachung einer posttraumatischen Belastungsstörung eingehende Untersuchungen und Darlegungen. Das zuletzt vorgelegte Gutachten leide bereits daran, dass es von tatsächlichen Grundlagen ausgehe, die in den Akten keine Bestätigung fänden.

Mit ihrer Berufung, welche durch Beschluss des Senats vom 18. Juli 2006 zugelassen wurde, verfolgen die Kläger ihr Rechtsschutzbegehren weiter. Sie meinen, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Wenn das Gericht im Hinblick auf die vorliegende Reiseunfähigkeit des Klägers zu 1 darauf abstelle, dass in keiner Weise dargelegt sei, dass diese nicht nur vorübergehender Natur sei, so trage diese Begründung bereits in sich einen Zirkelschluss. Es treffe nicht zu, dass der Kläger zu 1 unter keiner posttraumatischen Belastungsstörung leide. Er befände sich vielmehr seit 1998 immer wieder in psychiatrischer Behandlung.

Die Kläger beantragen:

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 3. April 2006 und der Bescheid des Beklagten vom 23. August 2005 werden aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
3. Hilfsweise: Der Beklagte wird verpflichtet, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er meint, es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die Reisefähigkeit des Klägers zu 1 sei mehrfach bejaht worden. In seiner letzten Stellungnahme weise das Gesundheitsamt ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der jetzigen Erkrankung um ein grundsätzlich besserungsfähiges Leiden handle und dass eine depressive Episode wieder abklinge. Es stehe nicht fest, dass im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei.

Am 9. Oktober 2006 fand mündliche Verhandlung vor dem Senat mit einer Beweiserhebung über das Krankheitsbild des Klägers zu 1 statt. Auf die hierüber gefertigte Niederschrift wird Bezug genommen, ebenso auf den gesamten Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg. Sie führt unter Aufhebung der behördlichen sowie der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zur Verpflichtung des Beklagten, den Klägern jeweils eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

1. Gegenstand der Berufung ist der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 3. April 2006, soweit darin die auf Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gerichtete Klage abgewiesen wurde. Der zunächst im gerichtlichen Verfahren erster Instanz geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Vorabzustimmung zur Visaerteilung wurde im Berufungsverfahren nicht weiter verfolgt.

2. Die Berufung ist begründet.

Der Senat prüft nach § 128 Satz 1 VwGO den Streitfall innerhalb des Berufungsantrags in gleichem Umfang wie das Verwaltungsgericht. Er berücksichtigt nach § 128 Satz 2 VwGO auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel.

Ausgehend hiervon erweist sich die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in der Sache nicht als zutreffend – ebenso wie der Bescheid des Landratsamts Passau vom 23. August 2005. Durch die rechtswidrige Ablehnung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werden die Kläger in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

a) Der Anspruch der Kläger auf Erteilung eines Aufenthaltstitels findet seine Grundlage in § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Danach kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Satz 2 der Vorschrift schreibt weiter vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.

b) Die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Beide Kläger sind vollziehbar ausreisepflichtig und werden seit vielen Jahren in Deutschland geduldet. Ihre Ausreise ist aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen nicht mög-

lich. Mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

- (1) Der Ausreise des Klägers zu 1 stehen voraussichtlich auf absehbare Zeit seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen entgegen.

Eine körperliche oder psychische Erkrankung kann ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis dann begründen, wenn der Ausländer wegen Erkrankung transportunfähig ist, d.h. wenn sich sein Gesundheitszustand durch die Ortsveränderung wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmalig entstehen würde. Eine Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne wird in der Rechtsprechung auch angenommen, wenn ein ernsthaftes Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung als solche sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder lebensbedrohlich verschlechtert (VGH BW vom 10.7.2003 InfAuslR 2003, 423/427; vgl. a. Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, RdNr. 90 zu § 25 AufenthG).

Der Kläger zu 1 leidet an einer Erkrankung, die seine Ausreise unmöglich macht. Es ist auch auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, dass sich diese Situation ändert und sich sein Zustand verbessert. Diese Einschätzung folgt aus den in den Behörden- und Gerichtsakten enthaltenen fachlichen Aussagen mehrerer Ärzte sowie den nachvollziehbaren Angaben des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen sachverständigen Zeugen.

Der Kläger leidet seit einiger Zeit an psychischen Problemen. Er befand sich im Bundesgebiet erstmals im Juli 2005 in stationärer Behandlung. Aus der ärztlichen Bescheinigung der psychiatrischen Klinik vom 11. August 2005 (Bl. 561 der Behördenakte) ergibt sich, dass eine Angst- und depressive Störung vorliege. Aus der Vorgeschichte seien frühere stationäre psychiatrische Aufenthalte in Ex-Jugoslawien wegen einer „depressiven Störung“ bekannt.

Im September 2005 bestätigte das Gesundheitsamt des Landratsamts Passau (Stellungnahme vom 23. September 2005, Bl. 587 der Behördenakte), dass es beim Kläger zu 1 im Verlauf des Jahres zu einer schweren depressiven Episode gekommen sei. Durch die stationäre Therapie habe sich zunächst eine gewisse Stabilisierung ergeben, dann sei jedoch erneut ein massiv depressives Zustandsbild mit erheblichem Krankheitswert vorhanden gewesen. Im Falle einer Abschiebung wäre mit Wahrscheinlichkeit mit

einer weiteren erheblichen Verschlechterung des Krankheitszustandes zu rechnen. Diese Verschlechterung würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und konkrete Gefahr für den Gesundheitszustand des Betroffenen bedeuten.

In einer weiteren fachlichen Stellungnahme des Gesundheitsamts vom 13. Februar 2006 (Bl. 685 der Behördenakte) ist ausgeführt, dass eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen und eine post-traumatische Belastungsstörung bestehe. Das Gesundheitsamt hält den Kläger zu 1 daher für nicht reisefähig. In dieser Stellungnahme wird Bezug genommen auf eine vom Gesundheitsamt in Auftrag gegebene, ausführliche nervenärztliche Begutachtung durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie vom 30. Januar 2006 (Bl. 687 ff. der Behördenakte). Auf Seite 21 dieser Begutachtung ist ausgeführt, dass aus psychiatrischer Sicht eine weitere Verschlechterung und Zuspitzung bis hin zur akuten, aktiven Suizidalität bei einer Abschiebung des Betroffenen drohe. Aus diesen Gründen sei der Kläger zu 1 aus psychiatrischen Gründen aktuell nicht als reisefähig anzusehen. Inwieweit sich in absehbarer Zeit eine deutliche Besserung einstellen werde, könne noch nicht vorhergesagt werden. Für den Unterzeichner sei es nicht erkennbar, wie durch ärztliche oder psychiatrische Maßnahmen zur Zeit der Reiseunfähigkeit Erfolg versprechend entgegengewirkt werden könne.

Diese fundierten fachlichen Aussagen decken sich mit den Einschätzungen, wie sie in den privatärztlichen Stellungnahmen zum Ausdruck kommen. So führt der behandelnde Internist bzw. Allgemeinarzt in einem Attest vom 2. September 2005 (Bl. 8 der Verwaltungsgerichtsakte) aus, dass der Kläger eine schwere Episode einer vorbestehenden depressiven Störung erlitten habe. Es liege generell weiter eine latente Depression vor, weshalb der Kläger zu 1 insgesamt weiter als deutlich labil einzustufen sei. In einem weiteren ärztlichen Attest vom 30. September 2005 (Bl. 57 der Verwaltungsgerichtsakte) ist ausgeführt, dass beim Kläger zu 1 nach wie vor eine langjährige endogene Depression bestehe, die sich jetzt wieder verschlechtert habe. Erneut wurde dies bestätigt durch ein ärztliches Attest vom 8. August 2006 (Bl. 57 der Akte des Verwaltungsgerichtshofs).

Im zuletzt vom Landratsamt in Auftrag gegebenen nervenärztlichen Gutachten vom 27. September 2006 (Bl. 61 ff. der Akte des Verwaltungsgerichtshofs) gelangt der begutachtende Facharzt für Neurologie und Psychi-

atrie zu dem Ergebnis, dass weiterhin eine schwer ausgeprägte depressive Symptomatik im Vordergrund stehe. Daneben habe sich eher eine Verschlechterung der psychotischen Symptomatik in Form von vermehrtem Auftreten von akustischen Halluzinationen ergeben. Daher sei mittlerweile diagnostisch auch am ehesten vom Vorliegen einer schizodepressiven Störung auszugehen. Die Symptomatik sei glaubhaft und nachvollziehbar angegeben worden. Auch die Suizidalität habe sich eher verschlechtert als gebessert. Die Aussagen zur Reisefähigkeit würden weiterhin uneingeschränkt fortgelten. Bei einer Abschiebung wäre mit einer erheblichen Verschlechterung der psychischen Erkrankung bis hin zum Suizid zu rechnen. Es seien auch weiterhin keine Umstände zu erkennen, die zu einer Wiederherstellung der Reisefähigkeit führen würden. Eine deutliche Besserung sei zumindest in einem Zeitraum von einem Jahr kaum zu erwarten. Vom Gesundheitsamt des Landratsamts (Schreiben vom 4. Oktober 2006) wurden die Aussagen im Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar bewertet.

Damit liegt eine große Anzahl von im Wesentlichen gleichlautenden und in dieselbe Richtung gehenden fachlichen Einschätzungen vor. Diese lassen keinen Zweifel daran erkennen, dass der Kläger tatsächlich an einer die Reisefähigkeit ausschließenden psychischen Erkrankung leidet. Die begutachtenden Personen sind hinreichend kompetent, dies zu beurteilen. Ernstliche Zweifel an ihrer Qualifikation wurden von keinem der Beteiligten vorgetragen. Die Aussagen sind weiterhin nachvollziehbar und fachlich begründet. Es handelt sich zum Teil um Personen, die den Kläger zu 1 bereits mehrfach und über einen längeren Zeitraum hinweg begutachtet haben. Die aufeinander folgenden Aussagen widersprechen sich nicht, ergeben vielmehr ein schlüssiges und plausibles Gesamtbild. Für den Senat bestehen deshalb keine Zweifel an der Richtigkeit der fachlichen Beurteilungen.

Im angegriffenen Bescheid des Landratsamtes finden sich hingegen keinerlei Aussagen hierzu. Mit der Frage, ob der Kläger zu 1 reisefähig ist oder nicht, hat sich das Landratsamt ausweislich der Ausführungen im angegriffenen Bescheid überhaupt nicht beschäftigt.

Auch den Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Gerichtsbescheid vermag der Senat nicht zu folgen. Auf den Seiten 10 bis 13 der erstinstanzlichen Entscheidung ist mehrfach ausgeführt, dass die Aussagen der Gutachter nicht nachvollziehbar seien. Es sei ihnen nicht zu ent-

nehmen, dass mit dem Wegfall der Probleme in absehbarer Zeit nicht zu rechnen wäre. Die vom Gutachter angenommene schlechtere Prognose sei nicht nachvollziehbar. Auch die nervenärztliche Vermutung einer posttraumatischen Belastungsstörung sei nicht nachvollziehbar. Ein derart ungewöhnlicher Verlauf erfordere zur Glaubhaftmachung eingehende Untersuchungen und Darlegungen. Das vorgelegte Gutachten leide daran, dass es von tatsächlichen Grundlagen ausgehe, die in den Akten keine Bestätigung fänden. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat damit die vorgelegten Gutachten ernsthaft in Zweifel gezogen. Dabei ist allerdings nicht erkennbar, auf welche fachliche Qualifikation das Gericht diese Beurteilung stützt. Letztlich setzt das Gericht eine eigene medizinische Einschätzung an die Stelle der hierzu berufenen, kompetenten fachlichen Stellen. Eine solche Vorgehensweise liegt außerhalb des durch § 108 Abs. 1 VwGO vorgegebenen Rahmens. Nach Satz 1 dieser Vorschrift entscheidet das Gericht zwar nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Dies bedeutet, dass das Gericht bei der Würdigung und Abwägung aller für die Feststellung des für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts erheblichen Tatsachen frei, d.h. nur an die innere Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Argumente gebunden ist (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. 2005, RdNr. 4 zu § 108 VwGO). Daraus folgt unter anderem auch, dass das Gericht nicht an die Aussagen in einem vorliegenden Gutachten zwingend gebunden ist. Es kann hiervon abweichen, wenn das Gutachten an erheblichen Mängeln leidet (siehe hierzu Kopp/Schenke, a.a.O., RdNr. 10). Ein solcher Fall ist vorliegend aber nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat nicht nachvollziehbar dargelegt, warum es Zweifel an der Beurteilung durch mehrere hierzu eingeholte Gutachten hat. Das Gericht hat es dabei insbesondere auch unterlassen, den Sachverhalt weiter zu erforschen. Es hat damit gegen seine aus § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO bestehende Untersuchungspflicht verstoßen (vgl. dazu BVerwG vom 24.5.2006 Asylmagazin 2006, 24). Selbst wenn man dem Verwaltungsgericht – wofür vorliegend indes keinerlei Anhaltspunkte bestehen – zugesteht, die Aussagen mehrerer fachlich kompetenter Gutachter in Zweifel zu ziehen, so kann es dies nicht – wie geschehen – den Klägern anlasten und diesen einen bestehenden Anspruch verweigern. Vielmehr wäre es gehalten gewesen, einen weiteren Gutachter zu beauftragen oder zumindest die

behandelnden Ärzte im Rahmen einer mündlichen Verhandlung anzuhören. All dies ist nicht erfolgt. Eine vertretbare Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht liegt damit nicht vor.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof haben sich auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die geeignet wären, an der Richtigkeit der fachlichen Beurteilungen zu zweifeln. Der in der mündlichen Verhandlung einvernommene sachverständige Zeuge, Arzt am Gesundheitsamt Passau, hat glaubhaft, nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, warum er zu seiner bereits schriftlich festgehaltenen Auffassung kommt. Aus seinen Aussagen lässt sich nichts entnehmen, was geeignet wäre, Zweifel an der Richtigkeit der Beurteilung zu begründen. Auch das Landratsamt teilt im Schriftsatz vom 4. Oktober 2006 lediglich mit, dass es nicht verhehlen könne, dass es die Feststellung der Reiseunfähigkeit des Klägers anhand der getroffenen Diagnose nicht nachvollziehen könne. Diese Aussage ist aber *nicht* geeignet, mehrere übereinstimmende fachärztliche Aussagen in Zweifel zu ziehen. Das Landratsamt hat dabei insbesondere verkannt, dass der Aussage des Gesundheitsamts eine besondere Wertigkeit zugestanden werden muss. Amtsärztlichen Gutachten kommt regelmäßig ein größerer Beweiswert hinsichtlich der zu beurteilenden Fragen zu, als dies bei privatärztlichen Aussagen der Fall ist (vgl. hierzu BayVGH vom 18.8.2006 Az. 24 CE 06.1377 m.w.N.; vgl. a. BVerwG vom 20.1.1976 BVerwGE 53, 118). Die beim Gesundheitsamt tätigen Ärzte unterliegen nämlich zum einen einer besonderen Pflicht zur unparteiischen Aufgabenerfüllung. Zum anderen verfügen sie regelmäßig über einen besonderen Sachverstand betreffend die Belange der Verwaltung sowie über besondere Erfahrung aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle. Sie sind daher grundsätzlich eher als ein privater Arzt in der Lage, die getroffene medizinische Diagnose angesichts der Besonderheiten der verwaltungsrechtlichen Problematik zu stellen. Daraus folgt, dass den Aussagen des in einem ausländerrechtlichen Verfahren eingeschalteten amtsärztlichen Gutachters ein besonderer Beweiswert zukommt, da dieser in aller Regel über ein hohes Maß an Neutralität, Erfahrung und Fachkunde verfügt. Die Ausländerbehörde kann nicht ohne weitere konkret vorliegende Erkenntnisse von den Bewertungen durch das von ihr selbst zur Klärung medizinischer Sachverhalte beauftragte Gesundheitsamt abweichen.

Zusammenfassend steht für den Senat damit vorliegend fest, dass ein Abweichen von den qualifizierten fachlichen Beurteilungen des Gesundheitsamtes, des beauftragten Facharztes für Psychiatrie sowie der Privatärzte nicht veranlasst ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger derzeit nicht reisefähig ist und bei einer Ausreise mit massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen hätte. Seiner Ausreise stehen damit rechtliche Hindernisse (Art. 2 Abs. 1 GG) entgegen.

- (2) Die Ausreise der Klägerin zu 2 ist derzeit und auf absehbare Zeit aus rechtlichen Gründen unmöglich, ohne dass sie an diesem Ausreisehindernis ein Verschulden trifft. Denn sie kann sich auf ein rechtliches Abschiebungshindernis wegen einer tatsächlich gelebten ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann, dem Kläger zu 1, berufen (Art. 6 Abs. 1 GG). Aufgrund dieses Umstandes ist auch ihr die freiwillige Ausreise nicht zuzumuten.
- c) Die Kläger werden schon weit länger als 18 Monate in der Bundesrepublik geduldet. Nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG soll ihnen damit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
Dieser „Soll-Anspruch“ bedeutet, dass das Ermessen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu einem Regelanspruch wandelt, sofern nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt (Hailbronner, a.a.O., RdNr. 103).
Solche Besonderheiten des Einzelfalles sind vorliegend weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Dem Bescheid des Landratsamts Passau, den Ausführungen im Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Regensburg oder dem Vorbringen im Berufungsverfahren lässt sich nichts entnehmen, was hier eine besondere Atypik rechtfertigen könnte.
- d) Dem Anspruch der Kläger steht auch die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht entgegen.
Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt danach in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt. Nach § 5 Abs. 3 Halbsatz 2 AufenthG kann in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 hiervon abgesehen werden. Die Behörde hat somit nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie trotz Vorliegens eines Ausweisungsgrundes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dieses Ermessen ist nicht weiter ge-

bunden. Es muss sich an dem Grundsatz ausrichten, dass die besonderen Verhältnisse von aus humanitären Gründen aufgenommenen Personen die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich erschweren. Dabei ist zugrunde zu legen, dass der humanitäre Aufenthalt grundsätzlich auf die Dauer der sonstigen Gefährdungen begrenzt ist und während dieses Zeitraums eine Beendigung des Aufenthalts ohnehin nicht ernsthaft in Betracht kommt (Renner, Kommentar zum Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, RdNr. 67 zu § 5 AufenthG).

Nach Nr. 5.3.4.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz können Ausweisungstatbestände dabei bis zu der Grenze außer Betracht bleiben, die auch eine Aufenthaltsverfestigung nicht verhindert. Verwiesen wird auf § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG, wonach die Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, wenn der Ausländer in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

Legt man dies zugrunde, so erweist sich die von der Beklagten getroffene Entscheidung – auch angesichts des eingeschränkten Prüfungsmaßstabs nach § 114 Satz 1 VwGO – als rechtlich nicht zutreffend.

Erstmals im Schriftsatz vom 4. Oktober 2006 an den Senat wurde mitgeteilt, dass das Landratsamt vom Erfordernis des Vorliegens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht absehen wolle. Aus diesem Schreiben lässt sich nicht entnehmen, dass das Landratsamt ernsthafte Ermessenserwägungen angestellt hätte. Schon insoweit erweist sich die getroffene Entscheidung als fehlerhaft.

Zudem ist nach Auffassung des Senats vorliegend das Ermessen auf Null reduziert mit der Folge, dass sich nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Kläger als rechtsfehlerfreie Entscheidung darstellt. Vorliegend ist nämlich zu berücksichtigen, dass nur ein einzelner strafrechtlich relevanter Verstoß dem „Sollanspruch“ der Kläger entgegensteht. Es handelt sich um eine Straftat, die ihre Grundlage letztlich in einem Vergehen im Jahr 1996 hat. Die Kläger wurden wegen Urkundenfälschung zu Strafen von 90 Tagessätzen und damit zu einer vergleichsweise geringfügigen Strafe verurteilt, die deutlich unter dem in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG genannten Strafmaß liegt. Es handelt sich weiter um die einzige strafrechtlich relevante Handlung, die den Klägern in ihrem langjährigen Aufenthalt in Deutschland anzulasten ist. Auf der anderen Seite

war zu berücksichtigen, dass die Kläger sich weitgehend in die hiesigen gesellschaftlichen Strukturen integriert haben und dass sie sich schon sehr lange in Deutschland aufhalten. Die Kläger beziehen (soweit ersichtlich) keine Sozialhilfe. Sie haben auch anderweitig nicht gegen deutsche Rechtsvorschriften verstoßen. Es besteht somit kein relevantes öffentliches Interesse daran, ihnen trotz bestehender Ausreiseunfähigkeit keine Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Dies würde auch der gesetzgeberischen Absicht widersprechen, Kettenduldungen zu vermeiden. Letztlich war auch zu berücksichtigen, dass mit der Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis an die Kläger nur deren derzeitiger und rechtlich nicht zu verhindernder Aufenthalt in der Bundesrepublik auf eine gesicherte aufenthaltsrechtliche Grundlage gestellt wird. Damit ist noch nichts darüber ausgesagt, ob die Kläger dauerhaft in Deutschland bleiben können oder nicht.

Angesichts dieser Gesamtumstände erscheint es letztlich einzig sachgerecht, den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zuzubilligen.

e) Hinsichtlich der Frage, für welchen Zeitraum diese Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist dem Beklagten wiederum Ermessen eingeräumt. Insoweit ist die Sache auch nicht spruchreif (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Der Senat weist allerdings darauf hin, dass die Frist sachgerecht sich danach zu richten hat, wann bei verständiger Würdigung frühestens mit einer Besserung des Krankheitszustands des Klägers zu 1 zu rechnen ist. Der Senat geht aufgrund der entsprechenden Aussage im nervenärztlichen Gutachten vom 29. September 2006 davon aus, dass ein Zeitraum von einem Jahr sich hier als den Umständen des Einzelfalls angemessen erweisen dürfte.

3. Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als unterlegener Teil hat der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren war nach (weitgehender) Aufhebung des Gerichtsbescheids vom 23. September 2005 entsprechend abzuändern. In erster Instanz hatten die Kläger neben der Verurteilung des Beklagten zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auch die Vorabzustimmung zur Visa-Erteilung begehrt. Mit diesem Teil ihrer Klage blieben sie erfolglos. Insoweit waren die Kosten des Verfahrens nach dem Maß des Obsiegens zu verteilen (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 ff. ZPO.
5. Die Zulassung der Revision kommt vorliegend nicht in Betracht, da Revisionsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 € festgesetzt
(§§ 47, 52 Abs. 2, 39 GKG).

Kersten

Simmon

Dr. Müller